

## **S a t z u n g** **über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen** **Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Tengen** **(Feuerwehr-Entschädigungssatzung – FwES)**

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Tengen am 14. November 2019 folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Tengen beschlossen:

### **§ 1**

#### **Entschädigung für Einsätze**

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausschlag ersetzt. Für Auslagen und Verdienstausschlag ist ein Nachweis zu erbringen. Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 (FwG) kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seine Ansprüche nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich angeordneter Ruhezeiten) zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(4) Dauert ein Einsatz über vier Stunden, hat der Angehörige der Gemeindefeuerwehr Anspruch auf einen als Aufwandsentschädigung gewährten Erfrischungszuschuss (§ 16 Absatz 1 Satz 4 FwG) in Höhe von 10 Euro, soweit dieser nicht beim Einsatz in Naturalien gewährt wird.

(5) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe als Aufwandsentschädigung ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstausschlag nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

### **§ 2**

#### **Entschädigung für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen**

(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden auf Antrag die Auslagen und der Verdienstausschlag nach § 1 Abs. 1 ersetzt.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der Aus- und Fortbildungsveranstaltung vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(3) Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Stadtgebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern nicht von Dritten eine Erstattung erfolgt.

(4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstaufschlag nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

### **§ 3**

#### **Entschädigung für Brandsicherheitswachdienst**

Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für die Durchführung der Brandsicherheitswache nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 FwG auf Antrag eine Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 10 Euro für jede volle Stunde ersetzt. Als Höchstbetrag wird hierbei pro Tag und Veranstaltung 80 Euro festgelegt.

### **§ 4**

#### **Zusätzliche Entschädigung**

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche jährliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG als Aufwandsentschädigung:

|                                                                                       |                 |
|---------------------------------------------------------------------------------------|-----------------|
| Feuerwehrkommandant (Gesamtwehr)                                                      | 1.080 Euro/Jahr |
| Stellv. Feuerwehrkommandant (Gesamtwehr)                                              | 400 Euro/Jahr   |
| Abteilungskommandant der Abteilungenwehren<br>Büßlingen, Tengen, Watterdingen, Wiechs | 300 Euro/Jahr   |
| Abteilungskommandant der Abteilungenwehren<br>Beuren, Weil                            | 200 Euro/Jahr   |
| Jugendfeuerwehrwart (Gesamtwehr)                                                      | 250 Euro/Jahr   |
| Gerätewart Fahrzeuge (Gesamtwehr)                                                     | 350 Euro/Jahr   |
| Gerätewart Atemschutz (Gesamtwehr)                                                    | 350 Euro/Jahr   |

(2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

|                                                      |                             |
|------------------------------------------------------|-----------------------------|
| Ausbilder der Grundausbildung<br>(Gesamtwehr)        | Ausbilder<br>500 € pauschal |
| Ausbilder der Truppführer-Ausbildung<br>(Gesamtwehr) | Ausbilder<br>300 € pauschal |

## **§ 5**

### **Verdienstaussfall**

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Absatz 1 Satz 3 FwG) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstaussfall das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstaussfall 8 Euro/Stunde gewährt.

## **§ 6**

### **Antrag**

(1) Als Anträge im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 gelten die durch den jeweiligen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eingereichten und unterzeichneten Nachweise über die Teilnahme an Einsätzen, Lehrgängen, Sitzungen und dergleichen.

(2) Den Anträgen im Sinne der § 1 Absatz 5 Satz 2, § 2 Absatz 4 Satz 2 sind Nachweise beizufügen, die den Verdienstaussfall und die Auslagen dem Grunde und der Höhe nach belegen.

## **§ 7**

### **Freiwilligkeitsleistungen**

Die Gemeinde hat die Möglichkeit, den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr finanzielle Unterstützung, insbesondere zur Erholung, Aufrechterhaltung und Wiederherstellung ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit zu gewähren (vgl. § 16 Absatz 7 FwG).

Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Tengen erhalten für ihre Anwesenheit bei Proben im Zeitraum eines Kalenderjahres als Entschädigung für den ihnen im Zusammenhang mit den Proben und Übungen entstehenden Aufwand folgende, freiwillige Leistung der Stadt Tengen.

Bei einer Anwesenheit in den Proben bei

|           |               |
|-----------|---------------|
| 14 Proben | 175 Euro/Jahr |
| 13 Proben | 150 Euro/Jahr |
| 12 Proben | 125 Euro/Jahr |
| 11 Proben | 100 Euro/Jahr |
| 10 Proben | 80 Euro/Jahr  |

Zu den Proben zählen auch die Generalversammlung und die Hauptprobe der jeweiligen Abteilung. Für eine Anwesenheit bei weniger als 10 Proben wird keine Entschädigung gezahlt.

Darüber hinaus kann die Stadt Tengen weitere, freiwillige Leistungen gewähren. Diese weiteren freiwilligen Leistungen legt der Gemeinderat der Stadt Tengen fest.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

Tengen, den 15. November 2019

Marian Schreier  
Bürgermeister

#### **Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.